

Reglement über den Mehrwertausgleichsfonds der Stadt Schaffhausen

vom 29. Oktober 2024 ¹⁾

Der Stadtrat,

gestützt auf das Mehrwertausgleichsgesetz des Kantons vom 2. Juli 2018 und der Verordnung über den Mehrwertausgleich der Stadt Schaffhausen vom 5. Juli 2022

erlässt folgendes Reglement

Art. 1

Das Mehrwertausgleichsfondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel aus der kommunalen Mehrwertabgabe sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen. Zweck

Art. 2

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Zuweisung von Mitteln

Art. 3

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Mehrwertabgabe und für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere Planungen und Ausführungen folgender öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Massnahmen: Verwendungszweck

- a. Frei- und Grünflächen zur Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfelds,
- b. Bauten und Anlagen für Erholungs-, Freizeit- und soziale Aktivitäten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. Verbesserung der nachhaltigen und flächeneffizienten Mobilität,

e. Förderung der Planungs- und Baukultur, wie Beteiligungsprozesse und qualifizierte Planungsverfahren.

² Beitragsberechtigten sind auch Rechtserwerber.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4

Beiträge

¹ Die Stadt Schaffhausen richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen ab einer Höhe von 10'000 Franken aus.

² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziell von der Stadt Schaffhausen unterstützt werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse abhängig gemacht werden.

Art. 5

Beitrags-
berechtigte

Beitragsberechtigten sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 6

Gesuch

¹ Beitragsgesuche sind bei der Stadtplanung einzureichen.

² Diese werden zwei Mal pro Jahr bis zum Stichtag 1. Januar und 1. Juli berücksichtigt und innert 3 Monaten behandelt.

³ Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a. einen Beschrieb der Massnahmen samt den Plänen bezüglich Nutzung, Gestaltung und Vorgehen,
- b. eine Kostenberechnung und einen Finanzierungsplan,
- c. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen gerichtet werden.

⁴ Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden, wenn dies für die Behandlung des Gesuchs erforderlich ist. Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten.

⁵ Das Beitragsgesuch muss spätestens vor Beginn der Ausführung der Massnahmen eingereicht werden.

Art. 7

Prüfung des
Gesuches

Das Gesuch wird durch das vom Stadtrat eingesetzte Beurteilungsgremium unter Federführung der Stadtplanung insbesondere auf folgende Inhalte geprüft:

a. Inhalt

1. Beitrag der Massnahmen zu übergeordneten städtischen Zielsetzungen,
2. Nutzen der Massnahmen unter Berücksichtigung von Anzahl und Vielfalt von Anspruchsgruppen,

b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements) und Verhältnismässigkeit.

Art. 8

¹ Bei einer Unterdeckung des Fonds werden nur entschädigungspflichtige Planungsmassnahmen finanziert. Beiträge an raumplanerische Massnahmen werden nur geleistet, wenn im Fonds genügend Mittel vorhanden sind.

Unterdeckung
des Fonds

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche bis zum nächsten Stichtag pendent gehalten. Soweit auch nach 6 Monaten nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügungen stehen, kann kein Beitrag gewährt werden und damit ist das Gesuch definitiv abzulehnen.

Art. 9

¹ Über Beiträge entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung gemäss der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Zuständigkeit
und
Budgetierung

² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist dasjenige Organ, welches gemäss Kompetenzordnung der Stadtverfassung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

³ Voraussichtliche Fondsentnahmen sind von der Stadtplanung abzuschätzen und zu budgetieren.

Art. 10

Auszahlung von
Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Beendigung der unterstützten Massnahmen, d.h. wenn die Schlussabrechnung vorliegt.

Art. 11

Rückerstattung
von Beiträgen

¹ Zu Unrecht zugesicherte oder ausbezahlte Beiträge, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger gutgläubig infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 12

Aufsicht und
Bericht-
erstattung

¹ Die Aufsicht über den Mehrwertausgleichsfonds übt der Stadtrat aus.

² Die Stadtplanung führt eine Liste mit den gesicherten oder geleisteten Beiträgen, wobei die Höhe der einzelnen Beiträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands enthalten sein sollen.

³ Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Fussnoten:

- 1) Stadtratsbeschluss 777 vom 29. Oktober 2024, in Kraft per 1. November 2024.